

Gemeinsame Stellungnahme zur Stärkung der Wiederverwendung im ElektroG

Die unterzeichnenden Organisationen nehmen zum ressortabgestimmten Referentenentwurf für die Novellierung des ElektroG wie folgt Stellung:

Die Novelle des ElektroG muss die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung von Elektrogeräten stärken um damit die in der europäischen Abfallrichtlinie und im deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Abfallhierarchie konkret umzusetzen. Die Verlängerung der Nutzungsdauer und die Wiederverwendung von Produkten leisten nicht nur substantielle Beiträge zur Umweltentlastung. Das Arbeitsfeld Wiederverwendung/Reparatur schafft zudem zahlreiche Arbeitsplätze gerade in oft strukturschwachen Gegenden. So setzen in Deutschland 36.000 Beschäftigte im Wiederverwendungssektor rund 2,9 Mrd. € im Jahr um¹. Ca. 85 Prozent der Unternehmen sind lokal ansässige Kleinunternehmen. Insbesondere bietet dieser Bereich ein Arbeitsfeld für Sozialwirtschaft und Arbeitsplätze für Arbeitnehmer mit geringer Qualifizierung. Experten gehen davon aus, dass zwischen fünf und 15 Prozent der in Deutschland „entsorgten“ Elektroaltgeräte weiterhin nutzbar wären². Aktuell wird aber nur ein Bruchteil dieser Geräte für die Wiederverwendung vorbereitet. Für die ökologisch sinnvolle Lebensverlängerung dieser Produkte bedarf es daher eines politischen Impulses.

Mindestanforderungen an das neue ElektroG, um die WEEE2-Richtlinie adäquat umzusetzen:

1.) Der Zugang der Wiederverwender zu den Sammelstellen ist gesetzlich zu regeln

Hierfür schlagen wir folgende Änderungen im Gesetzestext vor:

§ 11 ~~Verordnungsermächtigungen~~ Vorbereitung zur Wiederverwendung

~~Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates~~

- ~~1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und~~
- ~~2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen.~~

(1) Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung sind Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) und Vertreiber so auszugestalten, dass zunächst die zur Wiederverwendung geeigneten Elektro- und Elektronik-Altgeräte aussortiert werden. Dies soll vor dem ersten Transport

¹ Quelle: <http://www.reuse-computer.org/>

² Quelle: http://www.recyclingboerse.org/fileadmin/documents/Ionak/Einleitung_Wiederverwendung.pdf

geschehen. Zur Umsetzung des Ziels der möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Vertreiber zwischen verschiedenen Optionen wählen. Sie können

a) die Vorbereitung zur Wiederverwendung selbst durchführen;

b) als ersten Schritt zur Vorbereitung der Wiederverwendung die Elektro- und Elektronikgeräte selbst separieren und zur weiteren Bearbeitung durch Wiederverwendungseinrichtungen bereitstellen

c) Wiederverwendungseinrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung beauftragen und deren Mitarbeiter/innen Zugang zur Sammelstelle gewähren
Die in 2 b) und c) genannten Wiederverwendungseinrichtungen müssen lokal akkreditierte und regelmäßig überprüfte Weiter- und Wiederverwendungsbetriebe sein.

- (2) Es sollen jeweils Maßnahmen getroffen werden, um die Zusammenarbeit von Sammelstellen und Wiederverwendungseinrichtungen vertrauensvoll, transparent und dem Prinzip der Nähe folgend auszugestalten. Dafür sind Vergabeverfahren oder Kooperationsverträge anzuwenden, bei denen die Erfüllung sozial-ökologischer Kriterien der Wiederverwendungseinrichtungen vorrangig berücksichtigt werden soll.**
- (3) Nicht weiter- oder wiederverwendbare Geräte inklusive Altbatterien und Altakkumulatoren sind von den Weiter- und Wiederverwendungsbetrieben an die kooperierende Sammelstelle zurückzugeben.**

Begründung: Die Durchführung und Organisation einer getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, lediglich als Verordnungsermächtigung zu formulieren (§11 Zweiter Referentenentwurf ElektroG), ist schwach und wir sehen darin eine Missachtung der europäischen Richtlinienziele. [So insbesondere von Artikel 6 (2) WEEE2-Richtlinie: Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung sind Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen so auszugestalten, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmestellen diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.]

Durch den Absatz 4 des neuen Paragraphen 11 soll sichergestellt werden, dass Altgeräte, die nicht wiederverwendet werden können, dem Recycling zugeführt werden und keine illegalen Wege gehen können. Durch die Rückgabe an die kooperierende Sammelstelle wird gewährleistet, dass die Kommune, die mit dem Wiederverwender kooperiert, die Altgeräte zurück erhält und damit ein Kreislauf geschlossen werden kann.

2.) Für Wiederverwender ist eine Ausnahme vom Separierungsverbot der Elektroaltgeräte an der Sammelstelle gesetzlich zu verankern.

Hierfür schlagen wir folgende Änderungen im Gesetzestext vor:

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(4) An der Sammelstelle sind eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten **unzulässig nur im Falle einer (Vorbereitung) zur Wiederverwendung nach §11 erlaubt.** ~~Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig.~~

Absatz 5, Sätze 2 und 3 **werden gestrichen.**

Begründung: Entscheidend für eine Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist neben der Zugangsmöglichkeit der Wiederverwender zu den Sammel- oder Rücknahmestellen die Separierung der Altgeräte an den Sammelstellen. Ein gesetzliches Verbot der Separierung macht eine (Vorbereitung zur) Wiederverwendung unmöglich oder verhindert diese beträchtlich und steht im direkten Gegensatz zu Artikel 6 Absatz 2 WEEE2-Richtlinie. Dies lässt sich auch durch eine Verordnung nicht heilen, da diese nicht im Widerspruch zum Gesetzestext formuliert werden kann.

3.) Die problemlose Austauschbarkeit von Batterien und Akkumulatoren durch die Neuregelung des ElektroG muss gewährleistet werden

Hierfür schlagen wir folgenden Änderungen im Gesetzestext vor:

§ 4 Produktkonzeption

(1) Hersteller ~~haben~~ **gestalten** ihre Elektro- und Elektronikgeräte ~~möglichst so zu gestalten,~~ dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, **müssen** ~~möglichst so zu gestalten~~ **gestaltet werden**, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Endnutzer problemlos **ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug ausgetauscht** entnommen werden können. ~~Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.~~

Begründung: Die Neureglung im ElektroG würde dazu führen, dass Hersteller Akkus und Batterien so einbauen können, dass nur deren problemlose Entnehmbarkeit nicht aber der

Austausch gewährleistet sein soll. Für die Erleichterung der Wiederverwendung und einer langen Nutzung von Geräten ist allerdings die „Austauschbarkeit“ ausschlaggebend.

4.) Wiederverwendung nicht durch die vorzeitige Entnahme von Akkus verhindern.

Hierfür schlagen wir folgende Änderungen im Gesetzestext vor:

§10 Getrennte Erfassung

Absatz 1, Satz 2: Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, ~~vor~~ **bei** der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen. **Im Falle einer Separierung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung verbleiben Altbatterien und Altakkumulatoren im Altgerät.**

Absatz 2: Die Erfassung **sowie Sammlung und Transport** hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung **nach §11**, die Demontage und das Recycling ~~nicht behindert werden~~ **unter optimalen Bedingungen erfolgen kann.**

Begründung: Entfernt man z.B. bei Laptops und Elektrowerkzeugen den Akku, ist eine Wiederverwendung kaum noch möglich, denn der Neukauf des Akku ist in den meisten Fällen so teuer, dass sich eine Wiederverwendung kaum noch lohnt. Daher bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die es erlaubt, die Akkus solange im EAG zu belassen, bis über die Wiederverwendbarkeit des EAG entschieden ist. Bei Geräten, die nicht zur Wiederverwendung geeignet sind, muss der Akku getrennt werden, so dass gefahrenfreie Sammlung und Transport möglich sind.

Die Änderung des Absatz 2 ergibt sich aus der direkten Übernahme des Artikels 6 Absatz 2 WEEE2: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

Fragen und Antworten zu den Forderungen an ein wiederverwendungsfreundliches ElektroG

Ist Wiederverwendung wirtschaftlich? Die Mengen sind doch so klein und bisher scheint es kein Interesse zu geben.

Bereits heute gibt es verschiedene Initiativen und Vereine, die das Geschäft der Wiederverwendung wirtschaftlich betreiben können. Das Gesetz verhindert im Moment aber, dass die Betriebe einen besseren Zugang zu den Altgeräten erlangen. Dieser Zugang kann die Wirtschaftlichkeit der Wiederverwendung aber enorm erhöhen. Natürlich müssen zusätzlich die Bemühungen zur Stärkung der Wiederverwendung eng verzahnt werden mit Bemühungen um höhere Sammelmengen und einer besseren Organisation der Sammlung.

Viele Produkte werden so gebaut, dass sie nicht lange halten. Was nutzt da ein Zugang zum Elektromüll?

Vor allem qualitativ hochwertige Produkte eignen sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Wenn die Kunden ehemalige Altgeräte in den Wiederverwendungseinrichtungen kaufen, ersetzen sie dadurch auch den Kauf von Produkten minderer Qualität, also Geräten die bereits kurz nach dem Kauf Schrott sind.

Die Verordnungsermächtigung nach Paragraf 11 wird im Referentenentwurf mit zu erwartenden europarechtlichen Vorgaben begründet. Sollte man also nicht abwarten?

Nein. Das Nachbarland Österreich hat mit seiner Novellierung der Elektroaltgeräteverordnung gezeigt, dass auch nach bestehendem europäischen Recht die (Vorbereitung) zur Wiederverwendung rechtlich besser gestellt werden kann. Die Bundesrepublik sollte diesem Beispiel folgen und die Separierung von Altgeräten zulassen. Wenn einige Mitgliedsländer zeigen, dass die Umsetzung möglich ist, gibt es wenig europarechtliche Gründe, das zu untersagen.

Wenn ein Teil der Elektro(-nik)geräte in die Wiederverwendung kommen, dann sind sie für die Recyclingströme verloren, oder?

Nein, denn die Vorbereitung zur Wiederverwendung bedeutet, dass die Geräte länger genutzt werden. Nach der längeren Nutzung gelangen die Altgeräte wieder in den stofflichen Verwertungskreislauf. Da die Zusammenarbeit der Kommunen mit lokal akkreditierten Wiederverwendungsbetrieben zustande kommen soll, welche die Geräte auch in nahen Warenhäusern verkaufen, bleibt das Prinzip der Nähe gewahrt und die Geräte der regionalen Kreislaufführung erhalten.

Bereits heute verlassen Elektroaltgeräte in großen Mengen die legalen Entsorgungswege. Verschärft sich das Problem durch die weitere Separierung der Altgeräte für die Wiederverwendung nicht zusätzlich?

Nein, denn erstens soll es sich bei den Wiederverwendungsbetrieben um akkreditierte und regelmäßig kontrollierte Betriebe handeln, und zweitens müssen die separierten Mengen aufgezeichnet werden und sichergestellt werden, dass die nicht wiederverwendbaren Geräte an die jeweilige Sammelstelle zurückgehen. Das heißt die Meldepflichten gelten auch für die Wiederverwendungsbetriebe.

Sollten die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz so angenommen werden und das Wiederverwendungsgeschäft dadurch lukrativer werden, wie soll dann dafür gesorgt werden, dass das Geschäft nicht von Lohndrückern oder unqualifizierten Betrieben übernommen wird?

Unser Vorschlag sieht vor, dass insbesondere Re-Use-Betrieben, die sozial-ökologische Ausschreibungskriterien erfüllen, bei der Vergabe durch die Kommunen ein Vorrang eingeräumt wird.

Wenn das Separierungsverbot im §14 aufgehoben würde, käme dann nicht mehr Arbeit und Kosten auf die Kommunen zu, da sie die Produkte auf Wiederverwendbarkeit überprüfen müssten?

Durch die Umsetzung des ElektroG/getrennte Sammlung entstehen den Kommunen insgesamt (Infra-)Strukturkosten (Platz für Behälter, Personal etc.), die sie durch Gebühren refinanzieren müssen. Die Zusatzkosten für die Kommunen durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung halten sich aber in Grenzen, da es sich bei Geräten zur Wiederverwendung nur um einen kleinen Teil des gesamten Gerätestroms handelt. Der Aufwand für die Separierung bleibt im Vergleich zu den Gesamtkosten der getrennten Sammlung (insbesondere bei der getrennten Erfassung von Akkus) daher klein. Außerdem bleibt es der Kommune nach unserem Vorschlag überlassen, ob sie die Aufgaben zur Vorbereitung der Wiederverwendung selbst ausführt oder mit Wiederverwendungseinrichtungen kooperiert. Sie kann sich dadurch für das für sie wirtschaftlichste Modell entscheiden.



BAG Arbeit

Ansprechpartnerin
Judith Aust
aust@bagarbeit.de



Bundesverband für Umweltberatung

Ansprechpartnerin
Gudrun Pinn
nurudo@aol.com



BUND e.V.

Ansprechpartner
Rolf Buschmann
Rolf.Buschmann@bund.net



Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Ansprechpartner
Philipp Sommer
sommer@duh.de



Deutscher Naturschutzring e.V.

Ansprechpartnerin
Liselotte Unseld
Liselotte.unseld@dnr.de



Germanwatch e.V.

Ansprechpartnerin
Johanna Sydow
sydow@germanwatch.org



Grüne Liga

Ansprechpartnerin
Katrin Kusche
bundesverband@grueneliga.de



Hebewerk

Ansprechpartner
Brian Crotty
brian@bioinspiration.eu



NABU e.V.

Ansprechpartner
Sascha Roth
Sascha.Roth@NABU.de



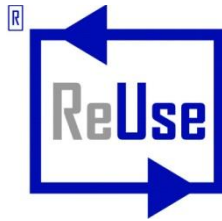
PowerShift e.V.

Ansprechpartner
Michael Reckordt
Michael.Reckordt@power-shift.de



Repair Café Kunst-Stoffe Kreuzberg

Ansprechpartnerin
Elisa Garrote Gasch
repaircafe@kunst-stoffe-berlin.de



ReUse e.V.

Ansprechpartner
Stefan Ebelt
Info@ReUse-Verein.org



Sustainable Design Center e.V.

Ansprechpartner
Nikolaus Marbach
nm@sustainable-design-center.de



Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner
Philipp Heldt
philip.heldt@vz-nrw.de



WEED e.V.

Ansprechpartnerin
Annelie Evermann
annelie.evermann@weed-online.org



WIR e.V.

Ansprechpartner
Claudio Vendramin
c.vendramin@recyclingboerse.org